

Brüssel, den 27. April 2026  
(OR. en)

8596/26

**DELECT 79**  
**DENLEG 35**  
**FOOD 48**  
**VETER 60**

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2633 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.4.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf die private Bestätigung für die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommenen zusammengesetzten Erzeugnisse und der Aufnahme von bestimmten Getreideerzeugnissen, zubereitetem oder haltbar gemachtem Gemüse, Früchten, Nüssen, Soßen, Würzmitteln, Würzstoffen sowie Süßwaren in die Liste der ausgenommenen zusammengesetzten Erzeugnisse

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2633 final.

Anl.: C(2026) 2633 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.4.2026  
C(2026) 2633 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 27.4.2026**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf die private Bestätigung für die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommenen zusammengesetzten Erzeugnisse und der Aufnahme von bestimmten Getreideerzeugnissen, zubereitetem oder haltbar gemachtem Gemüse, Früchten, Nüssen, Soßen, Würzmitteln, Würzstoffen sowie Süßwaren in die Liste der ausgenommenen zusammengesetzten Erzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### **(1) KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> über amtliche Kontrollen wurde der Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette festgelegt. Dazu gehören auch amtliche Kontrollen beim Eingang in die Union von Tieren und Waren aus Drittländern.

Nach Artikel 48 Buchstabe h der Verordnung über amtliche Kontrollen gilt, dass bestimmte in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung über amtliche Kontrollen aufgeführte Kategorien von Tieren und Waren, die aus Drittländern stammen, von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen werden können.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission<sup>2</sup> sind Anforderungen an Sendungen zusammengesetzter Erzeugnisse, einschließlich Bestimmungen in Bezug auf private Bestätigungen, festgelegt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/637 der Kommission<sup>3</sup> zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2292 wurde eine Ausnahme in Bezug auf die private Bestätigung für den Eingang zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union, die als einziges verarbeitetes Erzeugnis tierischen Ursprungs Gelatine kapseln enthalten, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden, festgelegt. Daher müssen die Bestimmungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630<sup>4</sup> in Bezug auf die private Bestätigung an die Bestimmungen des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2022/2292 angepasst werden.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission sind bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen. Zweck dieser Verordnung ist es, die Liste dieser haltbaren zusammengesetzten Erzeugnisse mit geringem Risiko, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, zu erweitern, indem Erzeugnisse aus Getreide wie Popcorn, Maisstäbchen und gepuffter Mais, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, Soßen, die Austern- oder Fischextrakte enthalten, Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Würzmittel und Würzstoffe, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßungsmittel enthalten, aufgenommen werden. Diese zusammengesetzten Erzeugnisse

---

<sup>1</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/2292/2023-12-18](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2292/2023-12-18)).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2025/637 der Kommission vom 29. Januar 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen für den Eingang in die Union von bestimmten Milcherzeugnissen, bestimmten aus Tieren gewonnenen Lebensmittelzusatzstoffen, Kollagen-Tierdarmhüllen, Hackfleisch/Faschiertem, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und zusammengesetzten Erzeugnissen, die Gelatine kapseln enthalten (ABl. L, 2025/637, 29.4.2025, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2025/637/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/637/oj)).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/630/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/630/oj)).

sollten von den zuständigen Behörden am Bestimmungsort, am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union oder in den Lagerhäusern oder den Räumlichkeiten des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers kontrolliert werden.

## **(2) KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Die Expertengruppe „Amtliche Kontrollen“ der Kommission (E00911) wurde mehrmals konsultiert.

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Diese Verordnung dürfte keine nennenswerten Auswirkungen haben, da mit ihr die Liste der zusammengesetzten Erzeugnisse erweitert wird, die bereits von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

## **(3) RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Rechtsgrundlage sind Artikel 48 Buchstabe h und Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/625.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2026

## **zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf die private Bestätigung für die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommenen zusammengesetzten Erzeugnisse und der Aufnahme von bestimmten Getreideerzeugnissen, zubereitetem oder haltbar gemachtem Gemüse, Früchten, Nüssen, Soßen, Würzmitteln, Würzstoffen sowie Süßwaren in die Liste der ausgenommenen zusammengesetzten Erzeugnisse**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 48 Buchstabe h sowie auf Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission<sup>2</sup> wurde eine Liste haltbarer zusammengesetzter Erzeugnisse festgelegt, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.
- (2) In Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission<sup>3</sup> sind bestimmte Anforderungen in Bezug auf die private Bestätigung festgelegt, die

<sup>1</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission vom 16. Februar 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2021/630/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/630/oj)).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/2292/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2292/oj)).

Lebensmittelunternehmer für Sendungen haltbarer zusammengesetzter Erzeugnisse vorlegen müssen, die aus Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden. Da mit Artikel 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/637 der Kommission<sup>4</sup> Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 insofern geändert wurde, dass eine Ausnahme in Bezug auf die private Bestätigung für den Eingang zusammengesetzter Erzeugnisse in die Union eingeführt wurde, die als einziges verarbeitetes Erzeugnis tierischen Ursprungs Gelatinekapseln enthalten, die nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurden, ist es erforderlich, Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 zu ändern, um ihn an Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 anzupassen.

- (3) Da haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse der KN-Codes 1904 10, 1904 20, 2001, 2004, 2005, 2008 19, 2008 99, 2103 und 2106 in Form bestimmter Getreideerzeugnisse wie Popcorn, Maisstäbchen und gepuffter Mais, Kartoffelchips, die für den unmittelbaren Verzehr geeignet sind, zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, Soßen, die Austern- oder Fischextrakte enthalten, Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Würzmittel und Würzstoffe, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßstoffe enthalten, ein geringes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, sollten diese Erzeugnisse ebenfalls von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen werden.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe a müssen die Anforderungen an die private Bestätigung gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 erfüllen.“
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2025/637 der Kommission vom 29. Januar 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen für den Eingang in die Union von bestimmten Milcherzeugnissen, bestimmten aus Tieren gewonnenen Lebensmittelzusatzstoffen, Kollagen-Tierdarmhüllen, Hackfleisch/Faschiertem, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und zusammengesetzten Erzeugnissen, die Gelatinekapseln enthalten (ABl. L, 2025/637, 29.4.2025, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2025/637/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/637/oj)).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.4.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*